

Vier Irrtümer zum Erbrecht

Irrtum 1: Unter Ehegatten ist die Errichtung eines Testaments unnötig. Jeder Ehegatte ist kraft Gesetzes Alleinerbe.

Diese Ansicht ist falsch. Wenn Kinder vorhanden sind, erben die Kinder gemeinsam mit dem überlebenden Ehegatten (vgl. zu den hierdurch verursachten Problemen unten unter 2). Aber auch wenn keine Kinder vorhanden sind, beerben sich Ehegatten keineswegs alleine. Neben dem Ehegatten werden dann Miterben - und damit Mitglieder der Erbengemeinschaft - die Eltern oder - wenn solche nicht vorhanden sind - die Großeltern. Nur wenn weder Eltern noch Großeltern vorhanden sind, erbt der überlebende Ehegatte allein. Der Anteil der Erbschaft, der den Kindern bzw. den Eltern oder den Großeltern zufällt, ist abhängig von dem Güterstand, welcher für die Ehe galt. Im regelmäßig geltenden gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft erbt der Ehegatte neben den Kindern zu einem Viertel. Daneben steht ihm ein pauschaler Zugewinnausgleich in Höhe von einem weiteren Viertel zu, so dass der Ehegatte neben Kindern insgesamt die Hälfte des Erbes erhält.

Neben Eltern oder den Großeltern erhält der Ehegatte neben dem pauschalen Zugewinnausgleich von einem Viertel die Hälfte des Erbes, so dass er insgesamt drei Viertel der Erbschaft beanspruchen kann, ein Viertel fällt jedoch an Eltern oder Großeltern.

Irrtum 2: Wenn Kinder vorhanden sind, ist ein Testament überflüssig.

Dies ist nur teilweise richtig. Zwar werden die gemeinsamen Kinder neben dem überlebenden Ehegatten gesetzliche Erben. Dies kann jedoch zu erheblichen Problemen führen, soweit die Kinder zu diesen Zeitpunkt noch minderjährig sind. In diesen Fällen muss häufig Immobilienvermögen veräußert werden, da dieses aufgrund des Wegfalls eines der Einkommen durch den Todesfall nicht mehr gehalten werden kann. Wenn minderjährige Kinder Miterben sind, bedarf die Veräußerung von Immobilienvermögen immer der Zustimmung des Vormundschaftsgerichts, was den Verkauf erheblich verzögert und Kaufinteressenten abgeschreckt. Dies kann unter Umständen zu erheblichen Liquiditätsengpässen führen.

Irrtum 3: Durch ein Testament kann ich Einzelgegenstände einer bestimmten Person vererben.

Dies ist nur möglich, wenn der Einzelgegenstand das ganze Vermögen oder zumindest einen wesentlichen Teil des Vermögens darstellt. Grundsätzlich gilt, dass der Erbe in alle Rechte und Pflichten des Erblassers eintritt und nicht nur in die Rechte bezüglich bestimmter Gegenstände.

Der Gesetzgeber hat gleichwohl dem Erblasser die Möglichkeit gegeben, einzelne Gegenstände einer bestimmten Person zu vermachen. Man spricht in diesem Zusammenhang vom "Vermächtnis".

In der Praxis führt die Abfassung von Testamenten, die zwischen einem Vermächtnis und der Erbeinsetzung nicht eindeutig unterscheiden, zu ganz erheblichen Problemen und häufig langwierigen und kostspieligen Rechtsstreitigkeiten. Wenn der Erblasser nämlich bestimmt, dass Einzelpersonen bestimmte Gegenstände erben sollen und die übrigen Gegenstände, die sich noch in seinem Vermögen befinden, unerwähnt lässt, muss das Testament ausgelegt werden um festzustellen, ob die im Testament genannten Personen auch diese Gegenstände erben sollten oder ob bezüglich der unerwähnten Gegenstände die gesetzliche Erbfolge gelten soll. Immer wenn die Auslegung eines Testaments möglich ist, entsteht eine gesteigerte Wahrscheinlichkeit für Streitigkeiten. Um solche Streitigkeiten zwischen den Nachkommen zu vermeiden, sollte auf eine möglichst präzise Formulierung im Testament geachtet werden.

Irrtum 4: Ein notarielles Testament gilt mehr als ein handgeschriebenes Testament.

Dies ist in Bezug auf die Wirksamkeit des Inhaltes grundsätzlich nicht richtig:

Sowohl durch ein notarielles Testament als auch durch ein handschriftliches Testament kann der letzte Wille wirksam bestimmt werden. Ein notarielles Testament kann grundsätzlich durch ein handschriftliches Testament widerrufen werden - und umgekehrt.

Allerdings bietet ein notarielles Testament gegenüber einem handschriftlichen Testament bestimmte Vorteile:

- liegt ein Testament in notarieller Form vor, muss der Erbe keinen mit Kosten verbundenen Erbschein beantragen. Es reicht die Vorlage des Testaments zusammen mit dem Eröffnungsprotokoll. Hierdurch werden die Kosten, die durch die Beurkundung des Testaments entstehen, im Wesentlichen kompensiert. Wenn zwischen Errichtung des Testaments und Erbfall sich das Vermögen des Erblassers vermehrt, sind die Kosten der Beurkundung sogar erheblich geringer als die Kosten für die Erteilung des Erbscheins, so dass das notarielle Testament sogar Kosten spart.
- durch die Mitwirkung eines Notars bei der Abfassung des Testaments wird die Gefahr einer ungenauen Beschreibung des letzten Willens und vor allem die falsche Verwendung erbrechtlicher Fachbegriffe ausgeschlossen. Weiter ist ausgeschlossen, dass durch Formfehler (beispielsweise Niederlegung des letzten Willens auf einem Computerausdruck bei einem privatschriftlichen Testament) das Testament unwirksam ist.
- ein notarielles Testament wird bei dem zuständigen Nachlassgericht hinterlegt. Es ist damit ausgeschlossen, dass das Testament nach dem Ableben des Erblassers nicht aufgefunden wird oder gar von einem durch das Testament Benachteiligten vernichtet wird.